

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 8, 1890, S. 412 - 413

Ist Eideszuschiebung über die Wissenschaft vom  
Eigenthum des Gegners an einem Gegenstande  
zulässig?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Ist Eideszuschreibung über die Wissenschaft vom Eigenthum des Gegners an einem Gegenstande zulässig? Der Beklagte hat auf Grund eines Arrestbefehls gegen den Pferdehändler W. am 31. Januar 1884 sieben Pferde pfänden lassen, welche dieser zum Zwecke des Verkaufs in einem Stalle in Z. stehen hatte.

Wie der Beklagte jetzt nicht in Abrede stellt, waren diese Pferde nicht W's., sondern der Klägerin Eigenthum. Die letztere behauptet aber unter Eideszuschreibung, daß Beklagter schon zur Zeit der Pfändung solches gewußt habe und stützt hierauf einen Entschädigungsanspruch.

Der Beklagte bestreitet die Behauptung der Klägerin, gibt jedoch zu, daß ihm W. vor der Pfändung einen mit der ersten Firma unterzeichneten Brief vom 12. Januar 1884, nach dessen Inhalt sie ihm zwölf Pferde zum Commissionsverkauf sandte, mit der Erklärung vorgelegt hat, daß die fraglichen sieben Pferde zu diesen klägerischen Pferden gehören.

Der Berufungsrichter führt aus:

Die Zuschreibung des Eides darüber, daß Beklagter von dem klägerischen Eigenthum gewußt habe, sei nach § 410 der Civilprozeßordnung unzulässig, weil es sich dabei nicht um das Wissen einer Thatsache handle; das Eigenthum sei nur die rechtliche Eigenschaft einer Sache, welche von verschiedenartigen Voraussetzungen abhängt.

Dem ist nicht beizupflichten.

Die Unzulässigkeit jener Eideszuschreibung folgt daraus nicht, daß ein Eid über das Eigenthum selbst, wenn der Beklagte auch dieses bestritten hätte, ausgeschlossen sein würde. Denn das Wissen oder die Kenntniß, der Glaube, der Zweck und die Absicht jemandes sind Thatsachen, welche zwar nicht den Gegenstand seiner äußeren (sinnlichen), aber seiner inneren Wahrnehmung bilden; eine Eideszuschreibung über diese Thatsachen erscheint daher

nach § 410 der Civilprozeßordnung, wie bereits wiederholt ausgesprochen ist, an sich als statthaft.

Ob eine Eideszuschreibung über Kenntniß des Eigenthums zu verwerfen sein würde, wenn diese Kenntniß wegen Verwickelung der thatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse als völlig unsicher sich darstellte, kann dahingestellt bleiben. In dem vorliegenden Falle erhebt sich in dieser Beziehung kein Bedenken.

Die Verhältnisse sind vielmehr hier so einfach, daß der Beklagte sich auf Grund des vorgelegten Briefes der Klägerin und der ihm sonst bekannten Thatsachen sehr wohl eine bestimmte Ueberzeugung darüber, ob die Klägerin Eigenthümerin der fraglichen Pferde sei, bilden konnte. Um so weniger erscheint dies bedenklich, als er deren Eigenthum, mithin, wie anzunehmen, seine jetzige Kenntniß desselben nicht bestreitet; denn, wie später, so kann er bereits zur Zeit der Pfändung diese Kenntniß in genügender Weise erlangt haben.

Daß solche eine Schlußfolgerung aus anderen Thatsachen voraussetzte, steht einer Eideszuschreibung darüber nicht entgegen, weil den Gegenstand derselben nicht die Nothwendigkeit der Richtigkeit der Schlußfolgerung bildet, sondern die Thatsache, daß diese von dem Beklagten aus den concreten Umständen wirklich gezogen ist. Wenn der Beklagte durch die letzteren die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß der Klägerin das Eigenthum der Pferde zustehe, so hat er solches gewußt; er ist daher in diesem Falle zur Leistung des ihm angetragenen Eides nicht im Stande.

Dadurch, daß der Berufungsrichter die fragliche Eideszuschreibung nach § 410 der Civilprozeßordnung unter den gegebenen Umständen für unzulässig erklärt, verletzt er hienach diese Vorschrift. VI. Sen. 146/88. Urtheil v. 20. Sept. 1888.